

Amtliche Bekanntmachungen

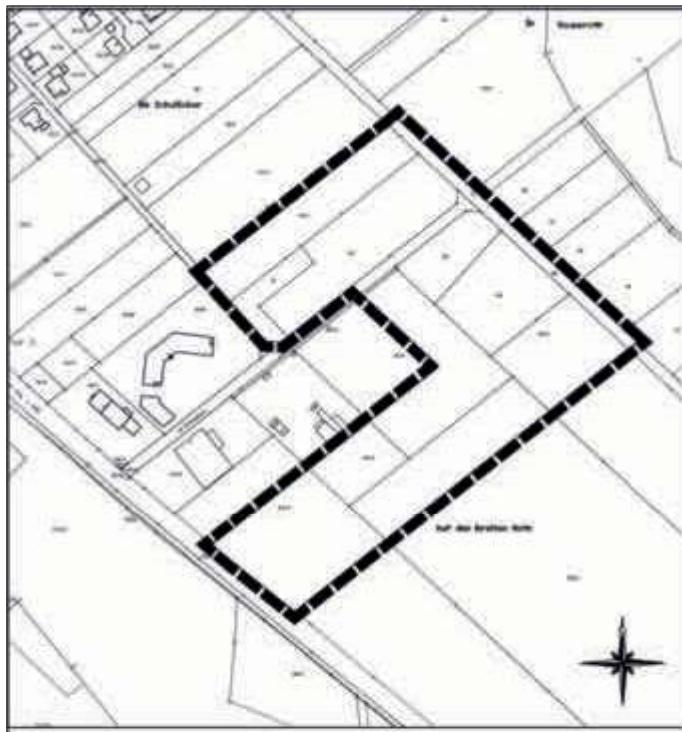
Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg zur Änderung und Erweiterung des Gewerbegebietes Im Entenpfuhl

- 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Entenpfuhl“ im Ortsteil Gilserberg

- Öffentliche Auslegung nach §3(2) BauGB

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Gilserberg hat in ihrer Sitzung am 18.11.2025 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zur 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Entenpfuhl“ im Ortsteil Gilserberg beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung umfasst in der Gemarkung Gilserberg Flur 11 die Flurstücke Nr. 24/3 (teilw.), 25/2 (teilw.), 25/3 (teilw.), 25/4 (teilw.), 26/1 (teilw.), 28, 29, 49/1, 51, 52, 83/1 (teilw.), 83/3 (teilw.), 84 (teilw.) und ist wie folgt abgegrenzt:



Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg

Änderung Nr. 4 und Erweiterung Nr. 2 des Bebauungsplans Nr. 7 „Im Entenpfuhl“
- Gemarkung Gilserberg Flur 11 -

■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches der Änderungs- und Erweiterungsplanung

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird der Entwurf der 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Entenpfuhl“ im Ortsteil Gilserberg, die Begründungen und der Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Gilserberg wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegungen zu jedermanns Information vom

15.12.2025 – 23.01.2026

über das Internetportal der Gemeinde Gilserberg <https://www.gilserberg.de> in der Zeit vom 15.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026 eingesehen werden.

Weiterhin sind die Unterlagen über das Portal des Landes Hessen zu den o. g. Zeiten unter (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) einsehbar. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen des Entwurfs - bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15.12.2025 bis zum 23.01.2026 bei der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 40, 34630 Gilserberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Im Entenpfuhl“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Folgende umweltrelevante Informationen nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen zu folgenden Kapiteln:

Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung, anderweitige Planungsmöglichkeiten, Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung, Methoden der Umweltprüfung, räumliche und inhaltliche Abgrenzung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Landschaft, Kulturgüter), zusammengefasste Umweltauswirkungen, Prognose Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen, Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring), Allgemein verständliche Zusammenfassung

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

RP Kassel Umweltamt: keine Betroffenheit oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes

RP Kassel Bergaufsicht: keine Bedenken zu öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus

RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst: kein begründeter Verdacht auf Kampfmittel auf der Fläche

Kreisausschuss Untere Naturschutzbehörde, Immissionsschutz: keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände, Hinweise zum Kompositionserfordernis

Kreisausschuss Untere Wasserbehörde: keine Lage im Wasserschutzgebiet, Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser

Kreisausschuss Gesundheit, Verbraucherschutz, Veterinärwesen: keine Bedenken gegen die Planung

Kreisausschuss Landwirtschaft, Regionalbauernverband Kurhessen e.V.: Hinweis auf die besondere Betroffenheit der Agrarstruktur sowie auf die Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

Mit der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderen Weg abgegeben werden können und
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Elektronisch übermittelte Stellungnahmen senden Sie bitte per E-Mail an: bauamt@gilserberg.de.

Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an die Gemeinde Gilserberg, - Bauverwaltung, Bahnhofstraße 40, 34630 Gilserberg

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Gilserberg, 03.12.2025

Lukas Daum

Bürgermeister

- Siegel -

Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg zur Änderung und Erweiterung des Gewerbegebietes Im Entenpfuhl

- Änderung Nr. 26 des Flächennutzungsplans

- Öffentliche Auslegung nach §3(2) BauGB

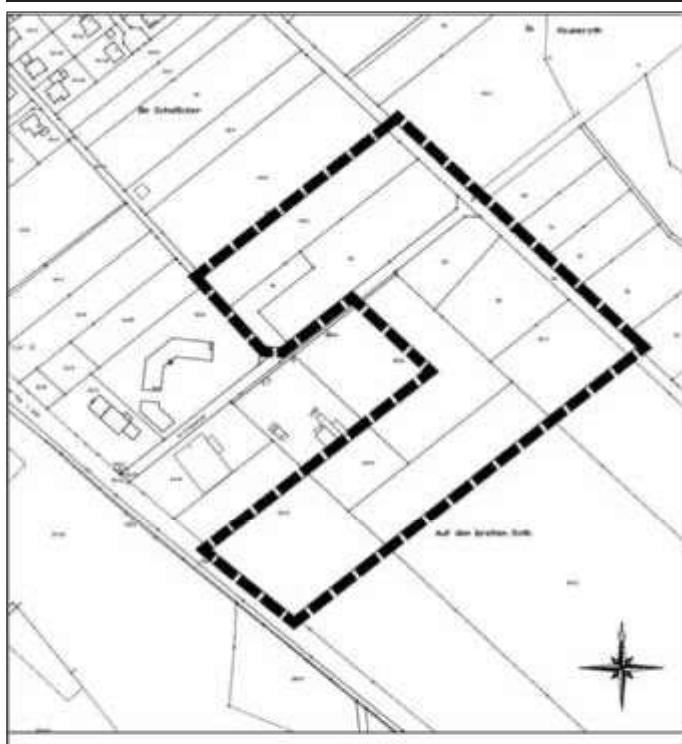
Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Gilserberg hat in ihrer Sitzung am 18.11.2025 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Gilserberg beschlossen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Gilserberg Flur 11 die Flurstücke Nr. 24/3 (teilw.), 25/2 (teilw.), 25/3 (teilw.), 25/4 (teilw.), 26/1 (teilw.), 28, 29, 49/1, 51, 52, 83/1 (teilw.), 83/3 (teilw.), 84 (teilw.) und ist wie folgt abgegrenzt:

Amtsblatt Gilserberg

Jetzt als ePaper lesen

**Lesen Sie gleich los:
epaper.wittich.de/1334**



Bauleitplanung der Gemeinde Gilserberg

Änderung Nr. 26 des Flächennutzungsplans.

- Gemarkung Gilserberg Flur 11 -

■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches der Änderungs- und Erweiterungsplanung

Gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB wird der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründungen und der Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Gilserberg wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegungen zu jedermanns Information vom

15.12.2025 – 23.01.2026

über das Internetportal der Gemeinde Gilserberg <https://www.gilserberg.de> in der Zeit vom 15.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026 eingesehen werden. Weiterhin sind die Unterlagen über das Portal des Landes Hessen zu den o.g. Zeiten unter (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) einsehbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen des Entwurfs - bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15.12.2025 bis zum 23.01.2026 bei der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 40, 34630 Gilserberg während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende umweltrelevante Informationen nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind verfügbar:

Umweltbericht mit Aussagen zu folgenden Kapiteln:

Inhalt und wichtigste Ziele der Bauleitplanung, anderweitige Planungsmöglichkeiten, Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung, Methoden der Umweltpflege, räumliche und inhaltliche Abgrenzung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden/Fläche, Wasser, Landschaft, Kulturgüter), zusammengefasste Umweltauswirkungen, Prognose Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der nachteiligen Auswirkungen, Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring), Allgemein verständliche Zusammenfassung

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

RP Kassel Umweltamt: keine Betroffenheit oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes

RP Kassel Bergaufsicht: keine Bedenken zu öffentlich-rechtliche Belege des Bergbaus

RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst: kein begründeter Verdacht auf Kampfmittel auf der Fläche

Kreisausschuss Untere Naturschutzbehörde, Immissionsschutz: keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände, Hinweise zum Kompensationserfordernis

Kreisausschuss Untere Wasserbehörde: keine Lage im Wasserschutzgebiet, Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser

Kreisausschuss Gesundheit, Verbraucherschutz, Veterinärwesen: keine Bedenken gegen die Planung

Kreisausschuss Landwirtschaft, Regionalbauernverband Kurhessen e.V.: Hinweis auf die besondere Betroffenheit der Agrarstruktur sowie auf die Schonung landwirtschaftlicher Flächen bei Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen.

Mit der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderen Weg abgegeben werden können und
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Elektronisch übermittelte Stellungnahmen senden Sie bitte per E-Mail an: bauamt@gilserberg.de.

Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an die Gemeinde Gilserberg, - Fachbereich 4 Bauverwaltung/Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 40, 34630 Gilserberg

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemeinde Gilserberg, 03.12.2025

Lukas Daum

Bürgermeister

- Siegel -

Öffentliche Sitzung Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Landwirtschaft und Verkehr

Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Wirtschaft, Landwirtschaft und Verkehr der Gemeinde Gilserberg findet am

Donnerstag, den 18.12.2025 um 19:00 Uhr

Hochlandhalle

Thorenwiesenweg 8, 34630 Gilserberg statt.

Marko Führer

Vorsitzender Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Landwirtschaft und Verkehr

Tagesordnung

1. Unsere Feldhecken ökologisch und ökonomisch pflegen

Pyrotechnischen Gegenstände

Zur bevorstehenden Jahreswende ist wieder damit zu rechnen, dass Feuerwerkkörper in vermehrtem Umfang auf öffentlichen Straßen und Plätzen zum Abbrennen gebracht werden. Der Umgang mit diesen Gegenständen bringt besonders in der Silvesternacht immer wieder Unfälle mit sich, so dass es Jahr für Jahr dieses Hinweises bedarf, hier mehr Vorsicht walten zu lassen. Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen auch durch die unvorschriftsmäßige Aufbewahrung und Lagerung dieser Gegenstände sowie auch durch das Verschießen von Leuchtraketen (Signalmunition) aus Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen.

Die pyrotechnischen Gegenstände sind nach ihrer Gefährlichkeit in fünf Kategorien eingeteilt.

Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 (früher Klasse II) untersagt. Diesem Personenkreis dürfen nur Feuerwerksspielwaren überlassen werden, das sind solche der Kategorie F1 (früher Klasse I), sie tragen eine schwarze Beschriftung.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember überlassen werden; ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab dem 28. Dezember zulässig. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 am 31. Dezember und am 01. Januar abbrennen. Ausnahmen gelten für Verbraucher, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes besitzen.

Die verantwortlichen Personen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit pyrotechnische Gegenstände nicht in den Besitz Unbefugter gelangen können. Das offene Anbieten ohne unmittelbare Beaufsichtigung ist unzulässig. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden.

Die Erziehungsberechtigten sollten Kinder und Jugendliche auf die Gefahr bei der Verwendung solcher Gegenstände hinweisen und den unberechtigten Gebrauch zu vermeiden suchen.

Besonders sei darauf hingewiesen, dass das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Kirchen, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist.

Die Benutzung von Schusswaffen oder gleichgestellten Munitionsabschussgeräten außerhalb von Schießstätten ist nach den Bestimmungen des Waffengesetzes erlaubnispflichtig.

Verstöße gegen die angeführten Bestimmungen können mit Geldbußen bis zu 50.000,- € geahndet werden.

34576 Homberg (Efze), den 04.12.2025

Der Landrat

des Schwalm-Eder-Kreises

- 30.4.2 - 7 t 06 -

gez. Becker, Landrat